Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, den 22.10.2019
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:00 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Gemeindewald Remlingen - Jahresbetriebsplan 2020 für Forstbetriebsarbeiten des Gemeindewaldes
2	Bauleitplanung benachbarter Gemeinden; 6. Änderung des Flächennutzungsplans Greußenheim; hier: frühzeitige Beteiligung als Träger öffentl. Belange
3	Kommunalwahlen am 15. März 2020; hier: Berufung eines Gemeindewahlleiters und eines Stellvertreters
4	Feuerwehrangelegenheiten - Impfungen der Einsatzkräfte - Kostenübernahme
5	Antrag auf Waldbereinigung
6	Anschaffung einer Orgel durch die Kath. Kirchenverwaltung St. Paulus; Gewährung eines Investitionskostenzuschusses
7	Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
7.1	Kommunale Auftragsvergaben; Öffentlichkeit der Sitzungen kommunaler Gremien bei Vergabeangelegenheiten und Veröffentlichung von Auftragsdaten

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Elze, Klaus

Marktgemeinderäte

Ehehalt, Jürgen

Emmerich, Fritz

Fischer, Richard, Dr. rer. nat.

Haus, Manuel

Leichtlein, Friedrich

Schumacher, Günter

Schwab, Harald

Stenke, Burkhard

Wehr, Christiane

Schriftführer/-in

Winzenhöler, Manfred

Gäste/Referenten

Renz, Timo	zu TOP 1 öT

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG	im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Heidrich, Gerhard	entschuldigt
Schlereth, Petra	entschuldigt
Schneider, Jürgen	entschuldigt

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.
Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 10.09.2019 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Gemeindewald Remlingen - Jahresbetriebsplan 2020 für Forstbetriebsarbeiten des Gemeindewaldes

Sachverhalt:

Von der Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg wurde der Jahresbetriebsplan 2020 für die Forstbetriebsarbeiten im Gemeindewald zur Genehmigung durch den Marktgemeinderat Remlingen vorgelegt.

Ein Vertreter der FBG erläutert die entsprechenden Einzelheiten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Jahresbetriebsplan 2020 für die Forstarbeiten im Gemeindewald zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 2 Bauleitplanung benachbarter Gemeinden; 6. Änderung des Flächennutzungsplans Greußenheim; hier: frühzeitige Beteiligung als Träger öffentl. Belange

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.09.2019, eingegangen am 17.09.2019, hat das Büro Arz, Würzburg, für die Gemeinde Greußenheim über das eingeleitete Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Greußenheim informiert und den Markt Remlingen als benachbarter Kommune im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Einsicht in die auf der Internetseite der Gemeinde Greußenheim verfügbaren Verfahrensunterlagen hat ergeben, dass es sich bei diesem Verfahren um die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Erweiterungsfläche des bestehenden Gewerbeareals „Untere Mühle“ handelt. Der vollständige Planungsinhalt ist der zu den Verfahrensunterlagen gehörenden Begründung zu entnehmen.

Beeinträchtigungen von Belangen des Marktes Remlingen sind daraus nicht ersichtlich, sodass ein Vortrag von Bedenken bzw. Einwendungen nicht veranlasst ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Greußenheim keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3 Kommunalwahlen am 15. März 2020;
hier: Berufung eines Gemeindewahlleiters und eines Stellvertreters

Sachverhalt:

Rechtzeitig vor dem 89. Tag vor der Wahl ist vom Gemeinderat ein Gemeindewahlleiter und ein Stellvertreter zu berufen. (Art. 5 GLKrWG).

Zum Wahlleiter bzw. Stellvertreter für Gemeindewahlen kann berufen werden:

- erster Bürgermeister oder
- weiterer Bürgermeister oder
- weiterer Stellvertreter oder
- sonstiges Gemeinderatsmitglied oder
- Bediensteter der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft oder
- Wahlberechtigter aus der Gemeinde

Die Reihenfolge ist nicht zwingend.

Nicht berufen werden dürfen:

- Bewerber für Bürgermeisterwahl oder Gemeinderatswahl
- Beauftragte eines Wahlvorschlags für diese Wahlen
- Stellvertreter von Beauftragten eines Wahlvorschlags für diese Wahlen
- Leiter einer Aufstellungsversammlung für diese Wahlen

Diese Ausschlussgründe (Art 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG) gelten auch für den Stellvertreter.

Eine mehrfache Organmitgliedschaft bzw. Organfunktion ist nicht möglich, d. h. der Gemeindewahlleiter/Stellvertreter kann nicht mehr berufen werden:

- In der Gemeinde: Als Mitglied im Wahlvorstand/Briefwahlvorstand
- In der Verwaltungsgemeinschaft: Als Wahlleiter/Mitglied im Wahlausschuss/ Wahlvorstand/Briefwahlvorstand einer weiteren Mitgliedsgemeinde
- Im Landkreis: Als Mitglied im Landkreiswahlausschuss

Die Amtszeit des Gemeindewahlleiters beginnt mit der Berufung und endet grundsätzlich mit Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats am 01.05.2020.

Bei der Berufung können auch betroffene Mitglieder mitwirken, weil es sich lediglich um eine interne Organbesetzung handelt (Ziff. 11.05, Rn.1 zu Art. 5 GLKrWG Kommentar von Büchner, Kommunalwahlrecht in Bayern und Nr. 6.1 GLKrWBek), d. h. dass bei dem Beschluss über den Gemeindewahlleiter und stellv. Gemeindewahlleiter eine persönliche Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO **ausgeschlossen ist,** so dass analog dem Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO

auch betroffene Gemeinderatsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken können. Wird hiergegen verstoßen, ist der gefasste Beschluss in der Sache wegen Verstoßes gegen eine zwingende Verfahrensvorschrift **nichtig** (vgl. BayVGH, BayVBl. 1976, 753; Widtmann/Grasser/Glaser, Bayer. Gemeindeordnung, Rn. 19 zu Art. 49 GO; Wachsmuth, Kommunalverfassungsrecht Bayern, Nr. 8.1 zu Art. 49 GO).

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt:

Beschluss:

Für die Kommunalwahl am 15. März 2020 beruft der Gemeinderat gem. Art. 5 Abs. 1 GLKrWG Herrn Klaus Elze zum Gemeindewahlleiter. Als Stellvertreter wird Herr Gerhard Heidrich berufen. Es liegen keine Ausschlussgründe nach Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG vor.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 4 Feuerwehrangelegenheiten - Impfungen der Einsatzkräfte - Kostenübernahme

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 08.10.2019 beantragt die Freiw. Feuerwehr die Kostenübernahme für die Hepatitis-Impfungen und der notwendigen Titter-Bestimmungen. Die Kosten je First-Responder und den dazugehörigen Fahrern belaufen sich auf ca. 100 €.

Mit E-Mail, ebenfalls vom 08.10.2019 hat der Vorsitzende die Kostenübernahme bereits zugesagt.

Es ist erstes Gebot, dass die freiwilligen Einsatzkräfte in jeder Hinsicht gesundheitlich geschützt sind und ihnen auch keine finanziellen Nachteile entstehen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5 Antrag auf Waldbereinigung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20.09.2019 an das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, das der Vorsitzende und der 2. Bürgermeister unterzeichnet haben, wurde an den Antrag auf Einleitung eines Waldbereinigungsverfahrens vom 23.01.2006, AZ: II/1-177 erinnert und gebeten zu überprüfen, ob in absehbarer Zeit die Möglichkeit besteht, das Waldbereinigungsverfahren in Remlingen zu beginnen.

Der Marktgemeinderat nimmt das Schreiben zur Kenntnis.

TOP 6 Anschaffung einer Orgel durch die Kath. Kirchenverwaltung St. Paulus; Gewährung eines Investitionskostenzuschusses

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.09.2019 (eingegangen VGem 26.09.2019) beantragt die Kath. Kirchenverwaltung St. Paulus einen Investitionskostenzuschuss für die Anschaffung einer generalüberholten gebrauchten Orgel.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 5.840,00 €.

Das Bischöfliche Bauamt beteiligt sich mit 1.000,00 €.

Über die Höhe der beantragten Zuwendung werden keine Angaben gemacht.

Bei der Gewährung von Investitionskostenzuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen des Marktes Remlingen, die er nur im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit gewähren kann bzw. darf.

Richtlinien für die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen wurden vom Marktgemeinderat nicht beschlossen.

Die Haushaltsmittel für Investitionskostenzuschüssen an Kirchen (HHST 1.3700.9880) sind im Jahre 2019 bereits ausgeschöpft.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen		
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
☒	Gesamtausgaben in Höhe von	-	€
☐			
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben €		
	- Personalausgaben €		

☒ im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle: 1.3700.9880
☒ einmalig ☐ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☒ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20 ☐ enthalten ☐ nicht enthalten

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:

☐ einmalig ☐ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, der Kath. Kirchenverwaltung St. Paulus für die Anschaffung einer Orgel einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 1.000 € zu gewähren. Der Zuschuss wird in den Haushalt 2020 eingestellt und nach rechtsaufsichtlicher Würdigung/Genehmigung der Haushaltssatzung 2020 gewährt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 7.1 Kommunale Auftragsvergaben; Öffentlichkeit der Sitzungen kommunaler Gremien bei Vergabeangelegenheiten und Veröffentlichung von Auftragsdaten

Sachverhalt:

Die Reform des Vergaberechts und die Neukonzeption der Vergabegrundsätze für kommunale Auftraggeber haben das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration veranlasst seine bisherigen Rundschreiben zur Öffentlichkeit der Sitzungen kommunaler Gremien bei Vergabeentscheidungen zu aktualisieren und ergänzend zu bewerten, welche Informationen über den Auftrag nach der Vergabe veröffentlicht werden können oder müssen.

Mit Schreiben vom 24.09.2019, welches mit der Sitzungseinladung elektronisch übermittelt wurde, stellt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit den Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die maßgeblichen Bestimmungen für Auftragsvergaben unterhalb und oberhalb des EU-Schwellenwerts dar und zieht daraus Schlussfolgerungen für die Öffentlichkeit der Sitzungen kommunaler Gremien bei Vergabeangelegenheiten sowie für die Veröffentlichung und Übermittlung von Auftragsdaten nach der Zuschlagserteilung.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Klaus Elze
Vorsitzender

Manfred Winzenhöler
Schriftführer